



**Merkblatt für Erziehungsberechtigte**

## Sonderschulung

Regelung der Transporte von internen und externen Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden

1. Laut der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung (GDB 410.13, Art. 8) werden die sonderschulbedingten Fahrkosten vom Kanton getragen. Für den Transport zwischen Schule und Elternhaus sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zuständig. Institutionen können Sammeltransporte organisieren
2. Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch um Kostengutsprache für Fahrtkosten an das Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM). Das Gesuch muss von der Schule auf Richtigkeit geprüft und mitunterzeichnet werden. Das AVM erteilt eine Kostengutsprache, in der die verrechenbaren Kosten aufgeführt sind.
3. Die Erziehungsberechtigten übernehmen zunächst die Kosten und stellen diese dem AVM quartalsweise oder halbjährlich in Rechnung
4. Die Erziehungsberechtigten erhalten ihre Transportkosten vom Amt für Volks- und Mittelschulen wie folgt entschädigt:
  - In der Regel werden nur Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert (Vergütung der Kosten für das kostengünstigste Billett oder Abonnement 2. Klasse für die Schülerin / den Schüler und bei Bedarf für eine Begleitperson).
  - Ist der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, werden für das Privatauto Fr. 0.45 pro Kilometer vergütet.
  - Ist der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Privatauto nicht zumutbar, wird der Transport mit dem Taxi, nach effektivem Aufwand, vergütet.

Francesca Moser  
Leiterin Amt für Volks- und Mittelschulen